

1534 Okt. 5. Durch Mitwirkung des Grafen Hugo von Montfort wird zwischen den Herren von Schellenberg und von Freiberg, als Besitzern von Rißlegg einerseits — und den Herren zu Sommerau zu Präßberg und Leupolz ein Vertrag aufgerichtet:

1. Es soll bei den von Kaiser Friedrich in betreff des niedern Gerichts der Herrschaften Präßberg und Leupolz festgesetzten Grenzen sein Verbleiben haben und nur die Güter zu Künzbach und jene auf dem Furtmühleberg sollen hievon ausgegeschlossen und den Besitzern der Herrschaft Rißlegg mit dem niederen Gerichtszwang zugethan sein.
2. Wenn wegen besagten Grenzen zwischen beiden Parteien neue Mißverständnisse eintreten sollten, soll Graf Hugo von Montfort und Letzuan Schiedsrichter sein.

Orig. Perg. Siegel des Grafen. Fürstl. Archiv zu Wolfegg Nr. 363. **[668]**

1535 April 11. Graf Hugo von Montfort urkundet, daß er, um Streitigkeiten vorzubeugen, auf Bitten der betreff. Parteien (der Herren von Schellenberg zu Rißlegg und der Herren von Präßberg zu Leupholz) das Gebiet von Rißlegg in seinen Grenzen genau bestimmt habe. Die Grenzen werden bis ins Kleinste angegeben nach Hag und Bach und Marksteinen zc.

Das Siegel des Grafen hängt unverkehrt an dem Pergament. Fürstl. Archiv zu Wolfegg Nr. 362. **[669]**

1535. Die Mehrzahl der Allgäuer Aebte, Grafen und Edelleute treten einem zur Vertheidigung des alten Glaubens errichteten Bündnisse bei. Bei der Gründung dieses Bündnisses waren zu Ueberlingen gegenwärtig vom Allgäuer Adel: Graf Hugo von Montfort und dessen Rotenselsler Obervogt Jakob von Dankertsweiler, Ulrich und Hans von Schellenberg-Rißlegg, Friedrich von Freiberg, Hans Vogt von Präßberg zu Leupolz, Hans Burkart von Weiler u. a. m.

Banmann III., 152. **[670]**

1536. Herr Wolf von Schellenberg verordnet in seinem letzten Willen § 3:

3. vermacht er zu denen 26 Pf. Pfg. jährl. Geldes, welcher seinen jeel. Hr. Vorfahren schon für eine wochentl. hl. Meß zu Rißlegg abgereicht, ferner 400 fl. nebst 40 Pf. Pfg. Der Zins hievon soll unter 10 wahrhaft arme Unterthanen dergestalt vertheilt werden, daß sie die Obliegenheit haben, jeden Freitag der Pytauei und hl. Meße, dann jeden Sonntag Predigt und Amt beizuwohnen, worauf so hin jedem am Freitag 2 kr. und